

# Einwohnergemeinde Madiswil



## Reglement über die Schulzahnpflege

Inhalt:	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen .....	2
II. Organisation.....	2
III. Behandlungskostenbeiträge .....	3
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	4



# EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL

---

## Reglement über die Schulzahnpflege

(Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.)

Die Einwohnergemeinde Madiswil beschliesst gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Madiswil vom 15. Mai 2002

folgendes Reglement über die Schulzahnpflege:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1

Zweck

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

<sup>2</sup> Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

### II. Organisation

#### Artikel 2

Schulzahnarzt

<sup>1</sup> Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

<sup>2</sup> Die Schulzahnärzte werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben der Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.

#### Artikel 3

Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulkommission ernannt wird.

#### Artikel 4

Schulzahnpflegeleitung

Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch den Finanzverwalter von Amtes wegen ausgeübt.

### III. Behandlungskostenbeiträge

- Artikel 5**  
Anspruchsberechtigung - allgemein  
<sup>1</sup> Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.
- Artikel 6**  
Persönliche Verhältnisse  
Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.
- Artikel 7**  
Finanzielle Verhältnisse  
Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.
- Artikel 8**  
Ermittlung des Einkommens und Vermögens  
Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.
- Artikel 9**  
Massgebende Behandlungskosten  
<sup>1</sup> Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.  
<sup>2</sup> Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:  
a) versäumte Sitzungen;  
b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);  
c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);  
d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.  
<sup>3</sup> Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.
- Artikel 10**  
Grenzwerte  
<sup>1</sup> An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 9) von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.  
<sup>2</sup> Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.  
<sup>3</sup> Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 12 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 30.00, wird dieser nicht ausgerichtet.  
<sup>4</sup> Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.
- Artikel 11**  
Geltendmachung des Beitrages  
<sup>1</sup> Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular an die Finanzverwaltung.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

<sup>3</sup> Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Beitragsberechnung	<b>Artikel 12</b> <sup>1</sup> Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen, 5% des Vermögens und der Kinderzahl.  <sup>2</sup> Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.
Finanzierung	<b>Artikel 13</b> Die anfallenden Behandlungskosten werden aus dem Zinsertrag des Legat Marie Jäggi finanziert.

#### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	<b>Artikel 14</b> Für Behandlungskosten während des Jahres 2002 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.
Inkrafttreten	<b>Artikel 15</b> Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2002 nahm dieses Reglement samt den Anhängen 1 und 2 an.

#### **EINWOHNERGEMEINDE MADISWIL**

**Der Präsident:**                      **Der Sekretär:**

F. Sigrist

A. Hasler

#### **Auflagezeugnis**

Das Reglement über die Schulzahnpflege hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2002 in der Gemeindeschreiberei Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger von Aarwangen vom 7. November 2002 und 12. Dezember 2002 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 13. November 2002 öffentlich bekannt gemacht. Innerhalb dieser Fristen sind keine Einsprachen eingegangen.

Madiswil, 14. Januar 2003

**Der Gemeindeschreiber:**

A. Hasler

## **Anhang 1**

zum

### **Schulzahnpflege-Reglement**

---

#### **Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen**

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
  - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
  - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

*Madiswil, 14. Dezember 2002*

## Anhang 2 zum Schulzahnpflege-Reglement

### Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 7													
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
<b>1</b>	10 %	90 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>2</b>	10 %	90 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>3</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>4</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>5</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
<b>6</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
<b>7</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
<b>8</b>	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Madiswil, 14. Dezember 2002